



Bergschützengesellschaft Kleinhöhenrain e.V. seit 1795

Satzung

In der Fassung vom 14.07.2016

§1
Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen:

"Bergschützengesellschaft Kleinhöhenrain e.V. seit 1795"

und hat seinen Sitz in

Kleinhöhenrain, Gemeinde Feldkirchen-Westerham

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und fühlt sich aus der Historie heraus der christlichen Tradition verbunden.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.

IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.
Amtsgericht Traunstein VR 41022

§2
Vereinszweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und die Brauchtumpflege. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, durch die Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4
Aufnahme von Mitgliedern

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

§5 **Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung und Abgabe des Schützenausweises gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss. Oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener schriftlicher Mahnung erfolgen.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht kann das Schützenmeisteramt den Ausschluss beschließen.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Die Satzung des Vereins ist anzuerkennen und das Interesse der Gesellschaft zu wahren.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§7 **Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag jeweils für das Folgejahr im Voraus, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.
- III. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Oktober per Lastschriftmandat erhoben.

§8 **Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge/Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§9 **Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§10 **Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft = Geschäftsführung)
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung

- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

§11 **Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)**

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister (= 1. und 2. Vorstand), dem Schatzmeister/Kassier und dem Schriftführer.

- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters zur Vertretung berechtigt ist.

- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§12 **Der Vereinsausschuss**

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
Diese sind:
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - Jugendleiter
 - Sportleiter
 - Fähnrich
 - Fahnenbegleiter
 - Beisitzer
 - Zeugwart

Für besondere Zwecke wie Schützenfest u.ä. können vom Vereinsausschuss Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und Mitspracherecht beigezogen werden, ohne dass sie Ausschussmitglieder sind.

- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Bei Verhinderung von Sportleiter oder Jugendleiter ist eine Vertretung zur Versammlung zu entsenden.
- V. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- VI. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§13

Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Vereinsschaukasten.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Bericht des 1. Schützenmeisters
 - 2. Bericht des Schriftführers
 - 3. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresabrechnung
 - 4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer mit anschließender Entlastungsabstimmung
 - 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 6. Bericht des Sportleiters
 - 7. Bericht der Jugendleitung mit Kassenbericht
 - 8. Bericht des Rundenwettkampfleiters
 - 9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. (Es handelt sich hierbei um eine Beschränkung der Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis, da die Schatzmeister im Außenverhältnis aufgrund §26 BGB unbeschränkt vertretungsberechtigt sind.)
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§14 **Protokoll**

- I. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§15 **Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einem von der Auflösungsversammlung zu benennenden steuerbegünstigten Ortsverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§16 **Schützenjugend**

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§17
Vereinsordnungen

- I. Der Vereinssauschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
- II. Vereinsordnungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen.

"Satzungsende"

Die Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14.07.2016 beschlossen.

Kleinhöhenrain, 14.07.2016

1. Vorstand


Forstner Josef

2. Vorstand


Limbrunner Regina

Schriftführer


Hofstetter Michael

Kassier


Zingerle Hans